



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 86.06 (6 PKH 9.06)
OVG 3 Bf 372/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. September 2006
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Büge, Vormeier und Dr. Bier

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtshöfe vom 9. August 2006 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerichtshöfe und der Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Damit erledigen sich zugleich die Anträge auf Prozesskostenhilfe und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Büge

Vormeier

Dr. Bier